

An alle Haushaltungen der Gemeinde Triengen  
An alle einspracheberechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Triengen

## Kurzbotschaft zur Teilrevision der Ortsplanung Triengen

Öffentliche Auflage vom 6. Juni – 5. Juli 2016

Bitte diese Botschaft bis zur Gemeindeversammlung über die Teilrevision der Ortsplanung aufbewahren!

An einer Orientierungsversammlung will der Gemeinderat die interessierten EinwohnerInnen und GrundeigentümerInnen über die Teilrevision der Ortsplanung informieren und Fragen beantworten:

**Montag, 20. Juni 2016, 19.45 Uhr im Forum Triengen**

Der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission freuen sich auf ein zahlreiches Erscheinen und eine angeregte Diskussion.

### 1. Verfügbare Unterlagen und aktuelle Informationen

Folgende Unterlagen werden gemäss § 61 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt:

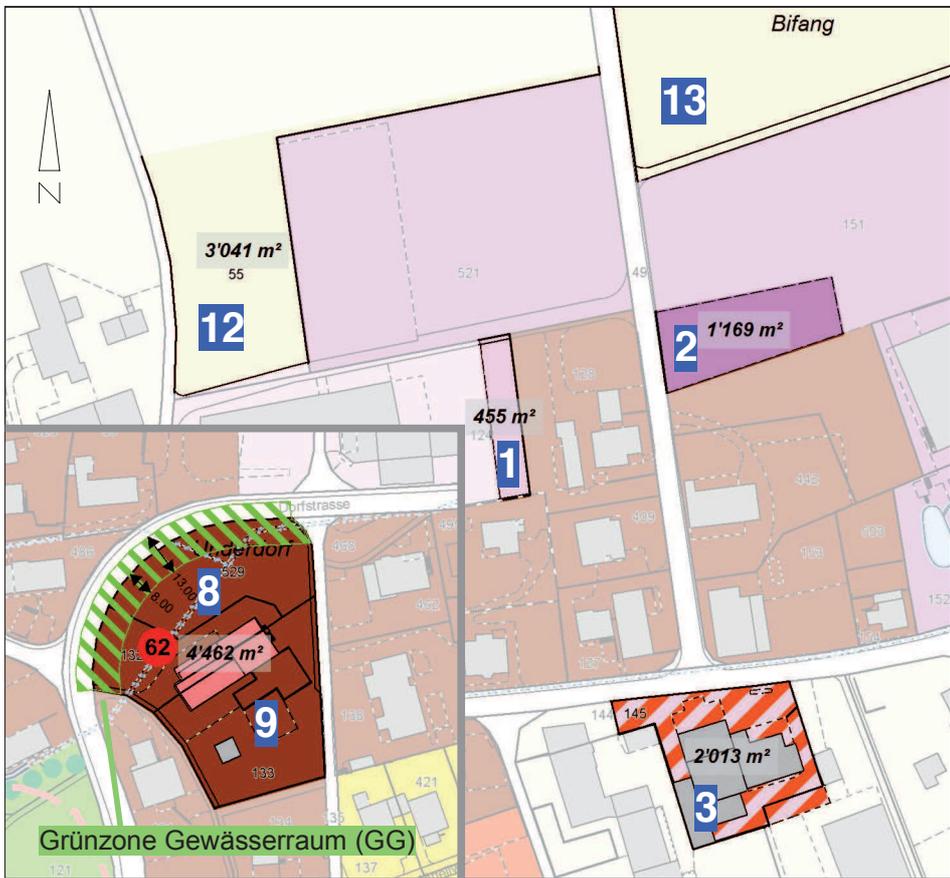
- Zonenplan Siedlung, Teil 1 Nord/Ost (Änderungen und neuer Stand, Massstab 1:2'000)
- Zonenplan Siedlung, Teil 2 Süd/West (Änderungen und neuer Stand, Massstab 1:2'000)
- Teilzonenplan „Plan der Gefahrengebiete, Teil 1 Nord/Ost (Massstab 1:2'000)“
- Teilzonenplan „Plan der Gefahrengebiete, Teil 2 Süd/West (Massstab 1:2'000)“
- Zonenplan Landschaft (neuer Stand, Massstab 1:10'000)
- Bau- und Zonenreglement BZR (Änderungen)
- Waldfeststellungsplan Steibäre

Eine **ausführliche Botschaft** mit Informationen zum bisherigen Planungsverlauf und Erläuterungen zu den Planungsinhalten sowie die oben genannten Unterlagen werden im Internet unter [www.triengen.ch](http://www.triengen.ch) orientierend aufgeschaltet. Die Botschaft kann auch auf der Gemeindeverwaltung in gedruckter Form abgeholt werden. Ebenfalls können Ausdrucke von Planausschnitten auf der Gemeindeverwaltung bestellt werden (041 933 44 55 oder [gemeindeverwaltung@triengen.lu.ch](mailto:gemeindeverwaltung@triengen.lu.ch)). Allfällige Neuigkeiten, von denen der Gemeinderat nach dem Start der öffentlichen Auflage Kenntnis erhält, werden auch im Internet publiziert.

Zusätzlich können auf der Gemeindeverwaltung folgende Dokumente eingesehen werden:

- Raumentwicklungskonzept (Text und Plan) und Akten der Vorabklärung 2012
- Komplette Vorprüfungsakten aus den Jahren 2014 - 2016

Die Eckpunkte der Einzonung im Knutwiler Bad werden im Gelände markiert, wo die Zonengrenzen nicht Parzellengrenzen oder anderen offensichtlichen Strukturen (Strassen, Gewässer etc.) folgen.



**Umzonungen Winikon:**

- 1 Reitnauerstrasse AIII
- 2 Reitnauerstrasse AIV
- 3 Dorfstrasse AW3
- 4 Oberdorf AW3
- 5 Oberdorf AW3
- 6 Oberdorf W3B
- 7 Müli W3B
- 8 Steigass / Underdorf DB

**Einzonungen Winikon:**

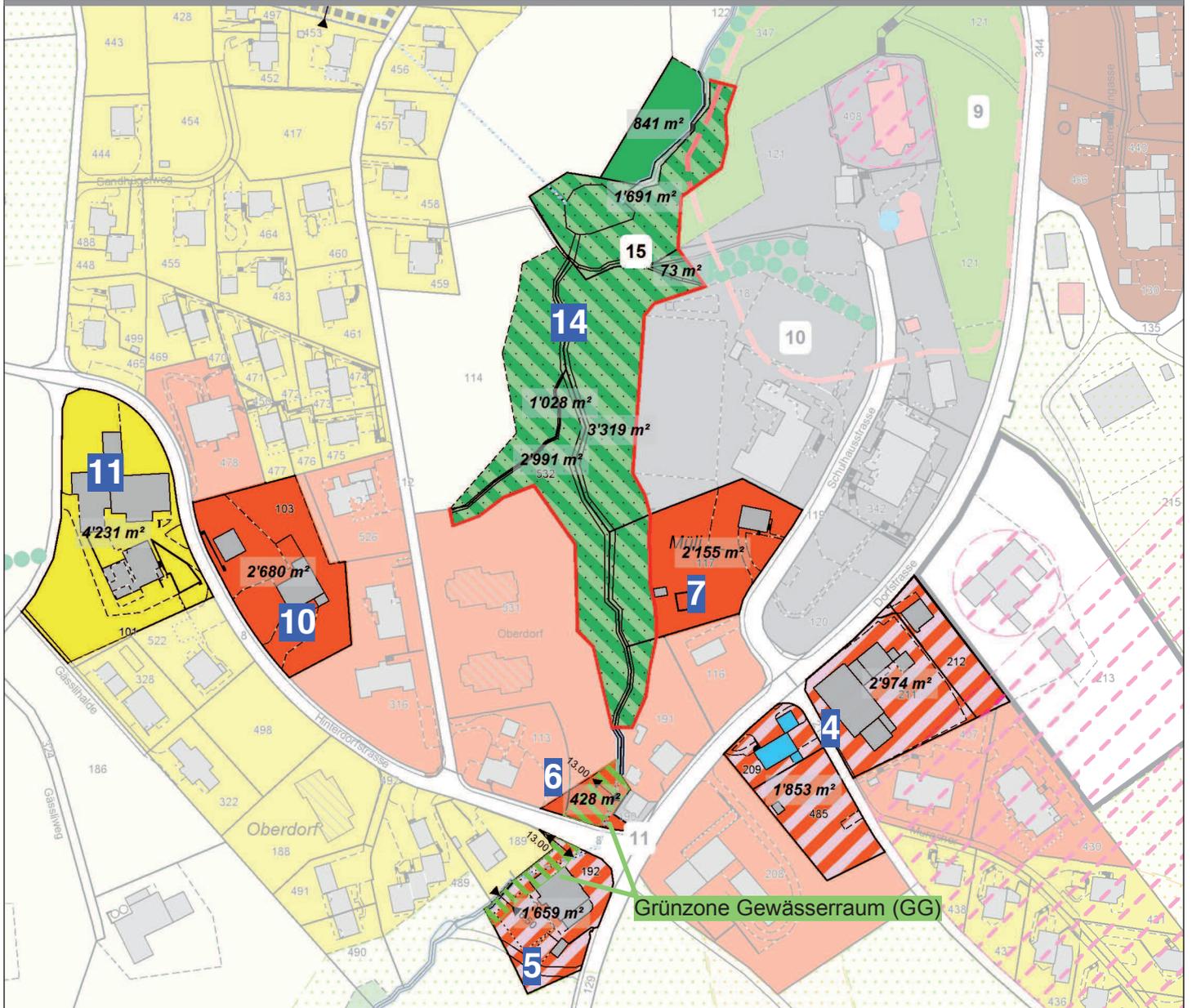
- 9 Steigass / Underdorf DB
- 10 Hinterdorfstrasse W3B
- 11 Hinterdorfstrasse W2B

**Auszonungen Winikon:**

- 12 Schützenstrasse L
  - 13 Reitnauerstrasse L
- (in ausführlicher Botschaft ganze Fläche dargestellt)

**Neue Naturschutzzone:**

- 14 Weiher und Tobel NS



In der vorliegenden Kurzbotschaft werden nur die wichtigsten Punkte der Teilrevision der Ortsplanung aufgezeigt. Die ausführliche Botschaft enthält weitergehende Informationen. Die Integration der Ortsplanung Winikon in die Ortsplanung Triengen ist aus Sicht von OPK und Gemeinderat als Auslöser der Ortsplanungsrevision von zentraler Bedeutung. Weiter sind insbesondere die Einzonungen Steibäre Triengen und Bad Knutwil zu nennen.

## 2. Zonenpläne Siedlung und Landschaft

### 2.1 Überführung Zonenkonzept Winikon in das Zonenkonzept Triengen

Die Bauzonen im Ortsteil Winikon werden wie folgt in das Zonenkonzept Triengen überführt:

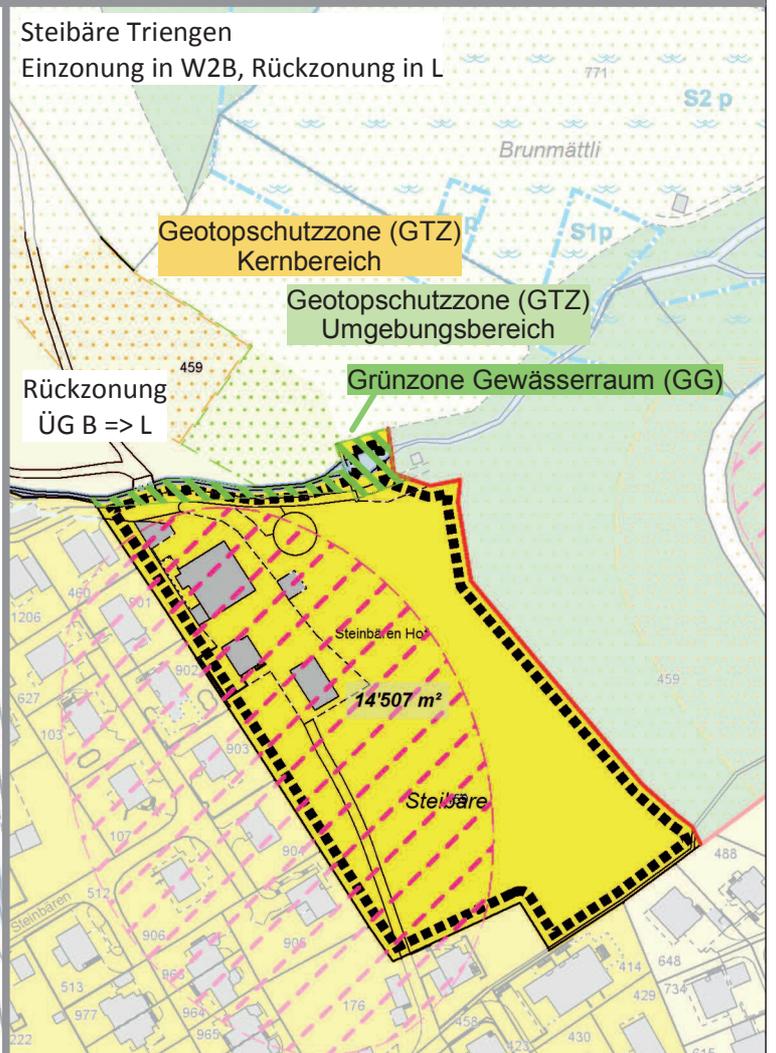
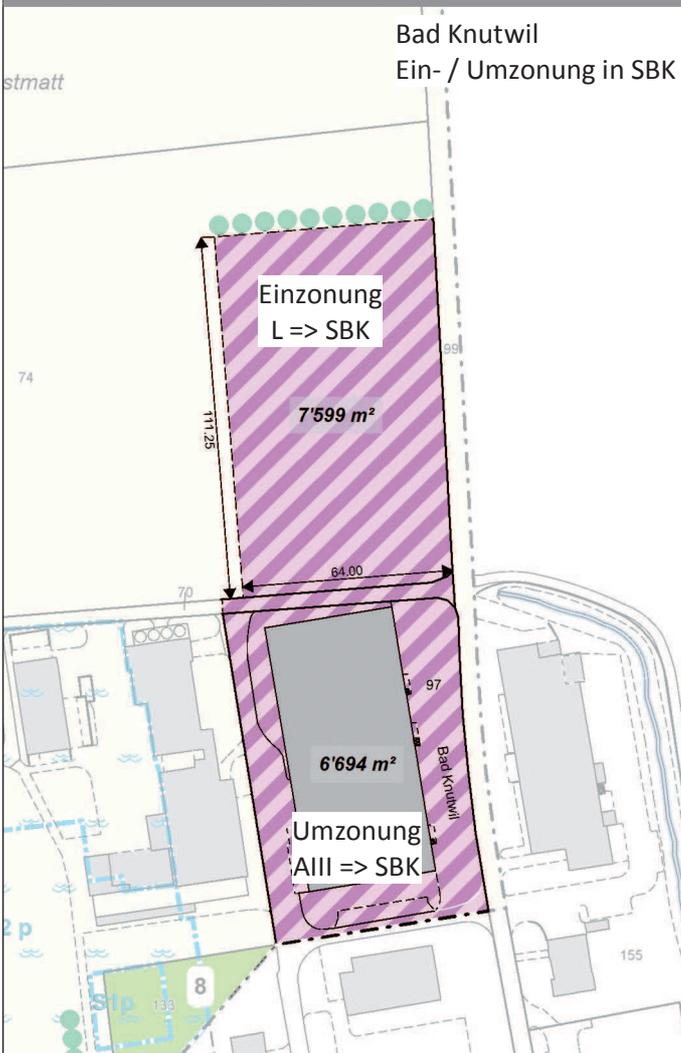
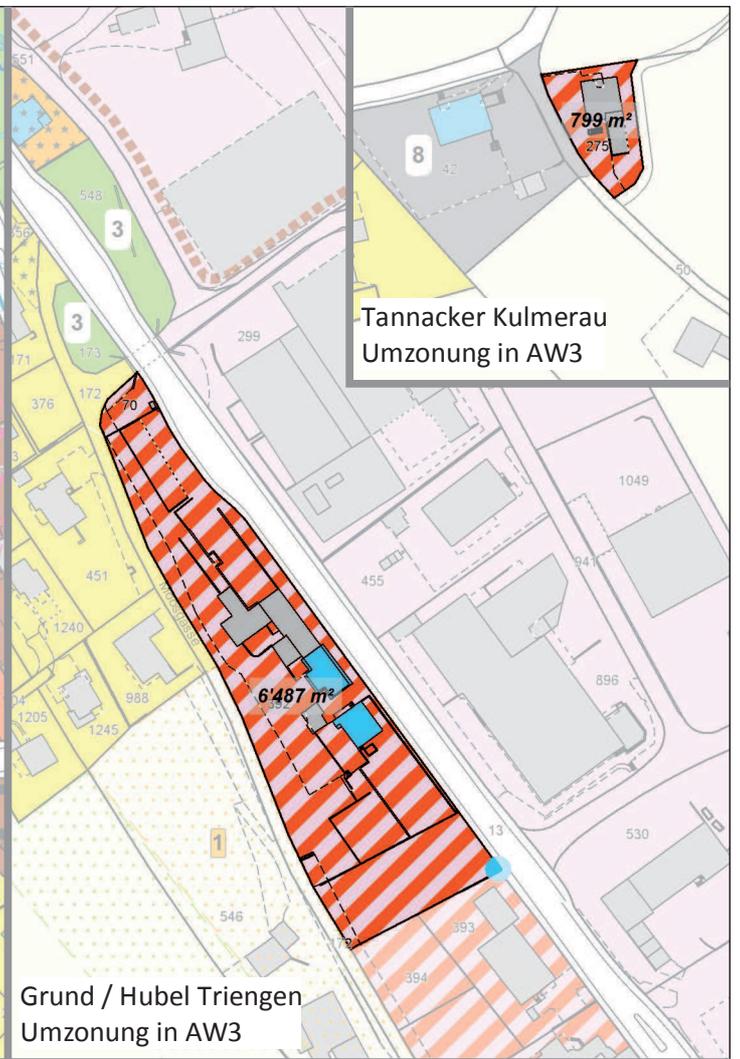
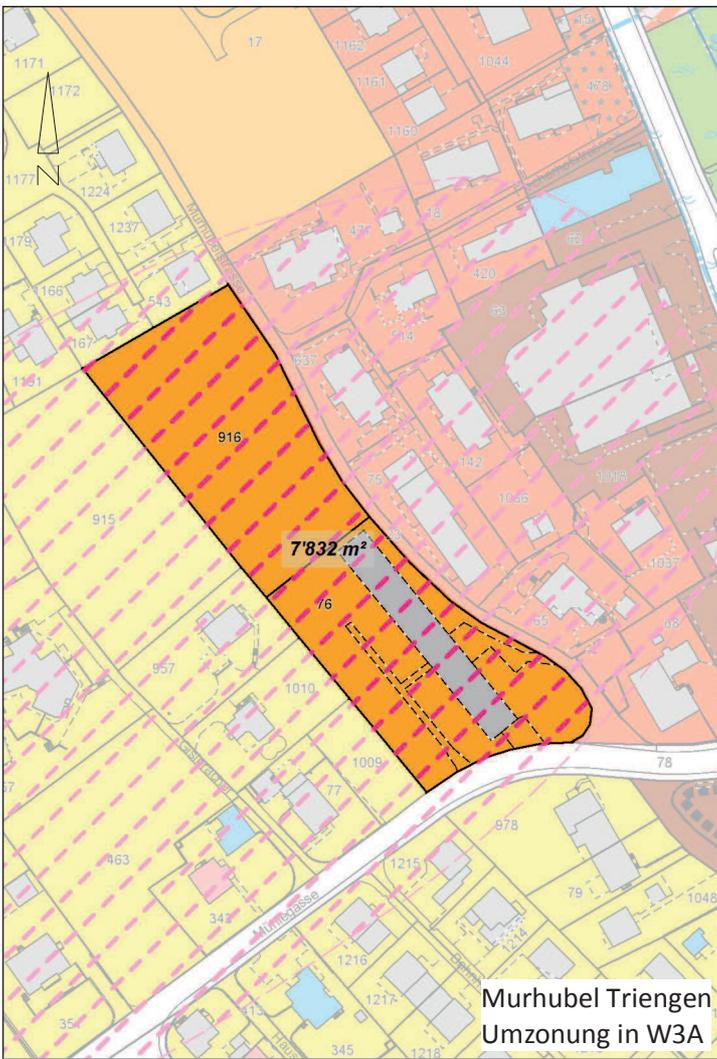
Bisheriger Zonenplan Winikon	Neuer Zonenplan Triengen
Dorfzone (D)	Dorfzone B (DB)
Zweigeschossige Wohnzone (W2)	Zweigeschossige Wohnzone B (W2B)
Zweigeschossige Wohnzone verdichtet (W2-D)	
Dreigeschossige Wohnzone (W3)	Dreigeschossige Wohnzone B (W3B)
Gewerbezone A (Gw-A)	Arbeitszone IV (A IV)
Gewerbezone B (Gw-B)	Arbeitszone III (A III)
Sonderbauzone Widenmoos (SW)	Sonderbauzone Widenmoos (SW)
Grünzone (Gr)	Grünzone (GZ)
Übriges Gebiet (UeG)	Reservezone (R)

### 2.2 Um-, Ein- und Auszonungen sowie Naturschutzzone im Ortsteil Winikon

Ausserdem werden im Ortsteil Winikon einige **Um-, Ein- und Auszonungen** vorgenommen (vgl. Zonenplan-Ausschnitte nebenan):

ZP Nr.	Gebiet	Bisheriger ZP Winikon	Neuer ZP Triengen	Typ	Fläche [m <sup>2</sup> ]	
1	Reitnauerstrasse	Dorfzone (D)	Arbeitszone III (A III)	Umzonung	455	
2			Arbeitszone IV (A IV)		1'169	
3	Dorfstrasse	Gewerbezone B (Gw-B)			2'013	
4	Oberdorf	Dorfzone (D)	Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone (AW3)		4'827	
5					1'659	
6	Oberdorf		Dreigeschossige Wohnzone B (W3B)		428	
7	Müli	Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)			2'155	
8	Steigass/Underdorf		Dorfzone B (DB)		2'490	
9	Steigass/Underdorf		Dorfzone B (DB)		1'972	
10	Hinterdorfstrasse	Übriges Gebiet B (ÜG B)	Dreigeschossige Wohnzone B (W3B)		Einzonung	2'680
11	Hinterdorfstrasse	Landwirtschaftszone (Lw)	Zweigeschossige Wohnzone B (W2B)			4'231
12	Schützenhausstrasse		Landwirtschaftszone (L)		Auszonung	3'041
13	Reitnauerstrasse*	Gewerbezone A (Gw-A)				10'252
14	Weiher und Tobel	Wald / Landwirtschaftszone (Lw)	Naturschutzzone (NS, im Wald überlagert)		Schutzzone	9'943

\* Die vollständige Fläche wird in der ausführlichen Botschaft bzw. im Plan „Zonenplan Siedlung Änderung“ dargestellt.



### 2.3 Um-, Ein- und Auszonungen in den Ortsteilen Triengen, Kulmerau und Wilihof (vgl. Zonenplan-Ausschnitte nebenan):

Ortsteil	Gebiet	Bisheriger ZP Triengen	Neuer ZP Triengen	Typ	Fläche [m <sup>2</sup> ]
Triengen	Grund/Hubel	Arbeitszone III (A III)	Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone (AW3)	Umzonung	6'487
Triengen	Murhubel	Zweigeschossige Wohnzone B (W2B)	Dreigeschossige Wohnzone A (W3A)	Umzonung	7'832
Triengen	Steibäre	Übriges Gebiet B (ÜG B)	Zweigeschossige Wohnzone (W2B)	Einzonung	14'507
			Landwirtschaftszone (L)*	Rückzonung	23'585
Kulmerau	Tannacker	Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)	Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone (AW3)	Umzonung	799
Wilihof	Bad Knutwil	Arbeitszone III (A III)	Sonderbauzone Mineral- quelle Bad Knutwil (SBK)	Umzonung	6'694
		Landwirtschaftszone (L)		Einzonung	7'599

\* Die vollständige Fläche wird in der ausführlichen Botschaft bzw. im Plan „Zonenplan Siedlung Änderung“ dargestellt.

### 2.4 Weitere Änderungen der Zonenpläne Siedlung und Landschaft

In den Umzonungsgebieten Nr. 5, 6 (Oberdorf), 8 (Steigass / Underdorf) im Ortsteil Winikon sowie im Einzonungsgebiet Steibäre im Ortsteil Triengen werden zusätzlich die **Grünzonen Gewässerraum (GG)** zur Sicherung des Gewässerraums festgelegt.

Die Rückzonung im Gebiet Steibäre aus dem Übrigen Gebiet B hat zur Folge, dass die bestehende **Geotopschutzzone mit Kern- und Umgebungsbereich** gemäss dem kantonalen Geo-Inventar erweitert werden muss.

Änderungen, die in den Zonenplänen nicht speziell hervorgehoben werden:

- Die Zonenpläne Winikon und Triengen werden zusammengelegt.
- Einige Gebiete im Ortsteil Winikon werden aus der Gestaltungsplanpflicht entlassen.
- Darstellungsfehler bei Baulinien werden behoben.
- Diverse Waldflächen und Flächen in der Landwirtschaftszone werden an aktualisierte Vermessungsdaten angepasst.
- Geotopschutzzone (GTZ) statt Landschaftsschutzzone im Ortsteil Winikon (zum Teil mit anderer Abgrenzung).
- Die Aussichtspunkte und Naturobjekte werden im Ortsteil Winikon dem aktuellen Stand angepasst.
- Die Obstgärten im Ortsteil Winikon werden gestrichen.
- Das kantonale Bauinventar ersetzt die Kulturobjekte. Die Schutzobjekte werden in den Zonenplänen nur noch orientierend dargestellt.
- Die Archäologischen Fundstellen ersetzen die Archäologischen Schutzzonen. Die Schutzobjekte werden in den Zonenplänen nur noch orientierend dargestellt.

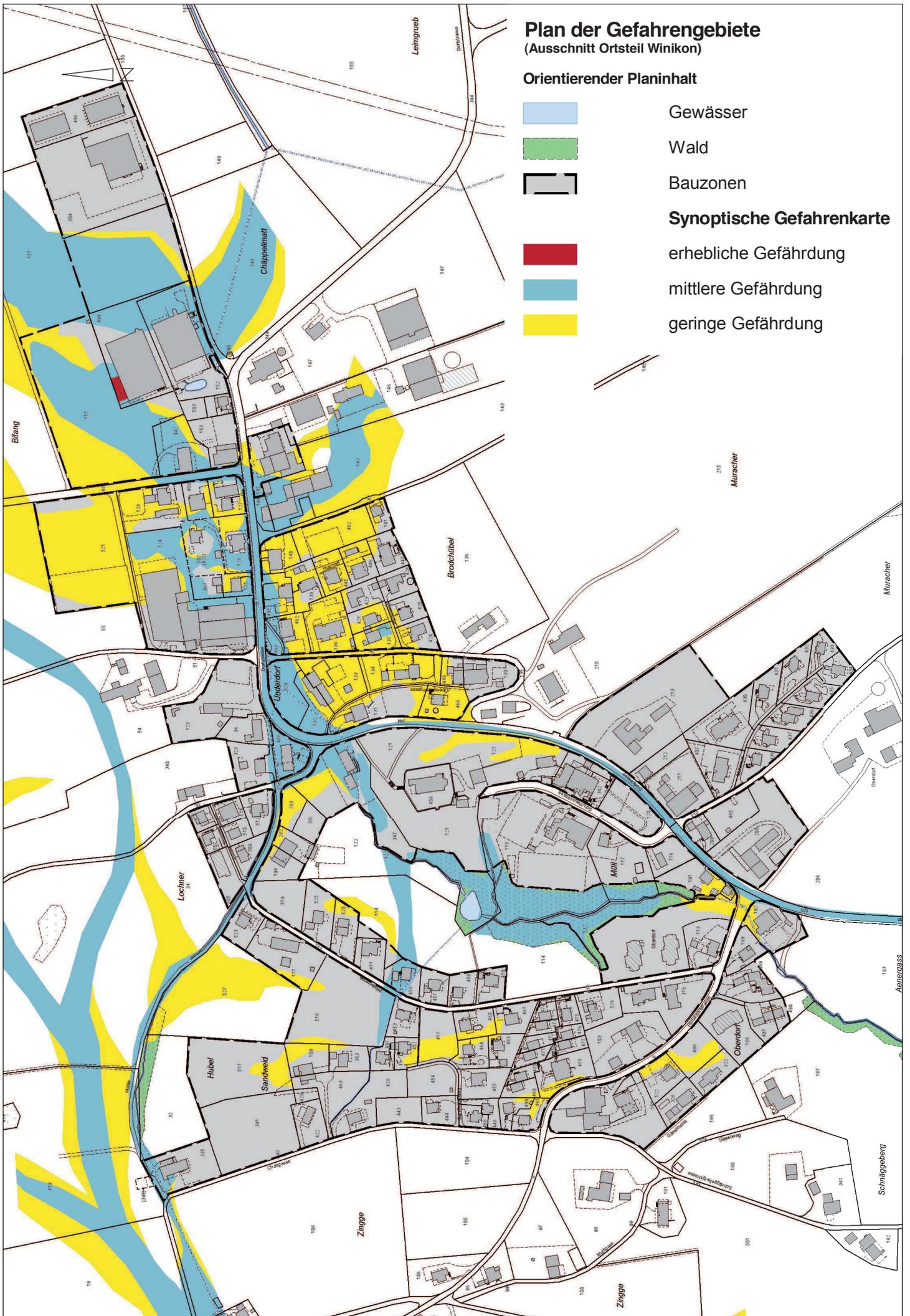
# Plan der Gefahrenggebiete (Ausschnitt Ortsteil Winikon)

## Orientierender Planinhalt

-  Gewässer
-  Wald
-  Bauzonen

## Synoptische Gefahrenkarte

-  erhebliche Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung



### 3. Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung

Die im Rahmen der Gesamtrevision 2010 in den Ortsteilen Triengen, Kulmerau sowie bei der ARA Surental festgelegten Gefahrenzonen stimmen nicht mit der aktuell gültigen Gefahrenkarte überein. Für den Ortsteil Winikon ist die Gefahrenkarte noch gar nicht in die Nutzungsplanung umgesetzt worden.

Die Gefahrenschutzzonen in den Ortsteilen Triengen, Kulmerau und Wilihof werden aufgehoben. Neu sind die zwei Teilzonenpläne „Plan der Gefahrengebiete“ für das ganze Gemeindegebiet zu beachten (vgl. Plan-Ausschnitt nebenan).

### 4. Bau- und Zonenreglement Triengen

Im Moment gelten in Triengen zwei Bau- und Zonenreglemente (BZR) mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen. Das BZR Winikon wird nun aufgehoben und das **BZR Triengen für das ganze Gemeindegebiet eingeführt**. Die Integration des Ortsteils Winikon in die Ortsplanung Triengen sowie geänderte übergeordnete Gesetzgebungen bedingen einige Anpassungen und Ergänzungen des BZR Triengen.

Die BZR-Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Anpassung von Art. 3 (Baulinien)
- Neue Artikel 18bis (Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil SBK)
- Neuer Artikel 19bis (Sonderbauzone Widemoos SW) (Übernahme aus dem BZR Winkon)
- Neuer Artikel 23bis für die Grünzone Gewässerraum (GG)
- Überführung des "Übrigen Gebietes B" (Art. 25) durch Reservezonen (Anpassung im PBG)
- Neue Bestimmungen betreffend Bauinventar (Artikel 32) und archäologischen Fundstellen (Artikel 28)
- Ersatz von Artikel 26 (Gefahrenzonen Wasser und Rutschungen) durch Artikel 40bis (Naturgefahren)
- Streichung von Art. 34, da die Zuständigkeit für Bebauungspläne nicht mehr an den Gemeinderat delegiert werden kann
- Ergänzung von Art. 51 (Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts) betreffend Aufhebung des BZR Winikon, der Zonenpläne Siedlung und Landschaft Winikon sowie Aufhebung diverser Gestaltungspläne in den Ortsteilen Winikon und Triengen
- Streichung der Tabellen 5 (Kulturobjekte) und 7 (Archäologische Fundstellen) im Anhang – die Objekte sind in den kantonalen Inventaren beschrieben
- Ergänzung der Tabellen in den Anhängen: 2 (Zonen für öffentliche Zwecke), 3 (Grünzonen), 4 (Naturschutzzonen), 6 Aussichtspunkte, 8 (Naturobjekte) und 9 (Geotopschutzzonen) im Ortsteil Winikon

### 5. Aufhebung von Gestaltungsplänen

In den Ortsteilen Triengen und Winikon bestehen noch viele Gestaltungspläne in Gebieten, die schon länger überbaut sind. Spezielle Rechte müssen nicht mehr gesichert werden. Die Gestaltungspläne werden deshalb gemäss § 22 Abs. 3 PBG im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens aufgehoben.

Die betroffenen Gestaltungspläne werden in der ausführlichen Botschaft aufgeführt.

## 6. Einsprachen

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der vorliegenden Entwürfe haben (insbesondere betroffene Einwohnerinnen und Einwohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer), können bis spätestens **Dienstag, 5. Juli 2016** (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel zu richten an den **Gemeinderat Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen**.

Da es sich um eine Teilrevision der Ortsplanung handelt, kann in den **Ortsteilen Triengen, Kulmerau und Wilihof** nur gegen tatsächliche Änderungen der Planungsinstrumente Einsprache erhoben werden.

Im **Ortsteil Winikon** (massgebend sind die früheren Gemeindegrenzen) kann gegen jede Festlegung in den Planungsinstrumenten Einsprache erhoben werden, da die Integration der Ortsplanung Winikon in die Ortsplanung Triengen juristisch als Gesamtrevision zu betrachten ist.

## 7. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss des Auflageverfahrens sind für die verschiedenen Planungsinstrumente unterschiedliche Verfahren vorgesehen:

### Einsprachen gegen die Zonenpläne, Teilzonenpläne und das BZR

- Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen und versucht, sich mit den Einsprechern zu verständigen. Hat die Verständigung eine wesentliche Änderung der Auflageakten zur Folge, so wird das Einspracheverfahren für betroffene Dritte wiederholt (§ 62 Abs. 2 PBG).
- Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat dem Einsprechenden schriftlich mit, warum den Stimmberechtigten beantragt wird, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten (§ 62 Abs. 3 PBG).
- Nach der Behandlung der Einsprachen unterbreitet der Gemeinderat die neuen Zonenpläne, Teilzonenpläne sowie das BZR den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Dabei begründet er seine Anträge, die nicht gütlich erledigten Einsprachen abzuweisen oder darauf nicht einzutreten. Auch wesentliche Abweichungen zum Ergebnis der Vorprüfung sind zu begründen (§ 63 Abs. 1 PBG).
- Anschliessend an die Gemeindeversammlung reicht der Gemeinderat die von den Stimmberechtigten beschlossenen Zonenpläne, Teilzonenpläne und das BZR dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung ein (§ 20 PBG).

### Einsprachen gegen die Waldfeststellung Steibäre

- Die Dienststelle lawa, Abteilung Wald, entscheidet im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens auch über allfällige Einsprachen. Der Gemeinderat leitet deshalb Einsprachen, die den Wald betreffen, an die Dienststelle lawa weiter.
- Der Regierungsrat genehmigt die Zonenpläne mit den eingetragenen statischen Waldrändern oder verfügt die Anpassung der Zonenpläne gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen gemäss den Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG).